

Satzung

VOLTIGIERVEREIN Coburg-Hohenstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Voltigierverein Coburg-Hohenstein e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Ordnungen und Satzung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
 - Verband der Reit- und Fahrvereine Frankens und Bayerns
 - Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Voltigiersports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Sportliche Ertüchtigung im Rahmen eines gruppenpädagogischen Konzeptes
2. Persönlichkeitsentwicklung, Entfaltung auf sozialintegrativer Erziehungsebene
3. Vermittlung artgerechter Haltung und Pflege von Pferden
4. Förderung des partnerschaftlichen und fairen Umganges mit dem Pferd
5. Teilnahme an Wettkämpfen
6. Ausbildung von Pferden für den Voltigiersport

7. Erwerb von Ausbildungsberechtigungen für ambitionierte Mitglieder
8. Förderung des Zusammenhaltens durch gesellschaftliche Aktionen
9. Abhaltung von Lehrgängen zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder, der Ausbilder und interessierter Fachgruppen
10. Offene Angebote zur Förderung des Breitensports

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Diese Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung, ist jedoch mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder anfechtbar.
4. Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75% der gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volle Mitgliedsrechte.
2. Hinsichtlich und ausschließlich für Beschlüsse, die die Jugendarbeit betreffen, wird den Jugendlichen oder deren gesetzlichen Vertretern ein Mitspracherecht eingeräumt.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Bei Anmeldungen im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder des Voltigierbeitrages im Rückstand ist. Eine Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
4. Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Diese Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassier (§26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei weitere Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 5.000,00 € (i. W. fünftausend) die Mehrheit des Vorstandes entscheidet. Ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € (i. W. fünftausend) hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstandschaft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins für die Förderung der Jugend im Pferdesport zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.